Kurztitel
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan
JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 269

Inkrafttretensdatum
01.01.2017

Außerkrafttretensdatum
30.06.2018

Abkürzung
ABGB

Index
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text
b) für Ungeborne;

§ 269. In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Kurator entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§ 22) aufgestellet. Im ersten Falle hat der Kurator dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einer ihr bestimmten Verlassenschaft nicht verkürzet werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

Anmerkung
ÜR: Art. X § 2, BGBl. I Nr. 92/2006

Zuletzt aktualisiert am
02.05.2017

Gesetzesnummer
10001622

Dokumentnummer
NOR40172813